

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zum Gesetz, mit dem ua das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz und das Salzburger Teilhabegesetz geändert werden

GZ: 20031-SOZ/1213/317-2019

VertretungsNetz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf, mit dem einerseits das Salzburger Mindestsicherungsgesetz und weitere Landesgesetze geändert werden sollen. Die Expertise von VertretungsNetz beruht auf langjährige Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung und der Tätigkeit als ErwachsenenvertreterInnen für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit.

Begutachtungsverfahren

Nach Art 4 Abs 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind sämtliche öffentliche Stellen verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultation zu führen und diese aktiv einzubeziehen.

Der für die Begutachtung angesetzte Zeitraum von 14 Tagen hat eine Partizipation von Menschen mit Behinderungen verhindert. Für einen funktionierenden partizipativen Beteiligungsprozesses wären darüber hinaus ein Angebot in Leichter Sprache oder auch moderierte Diskussionsforen erforderlich gewesen. Menschen mit Behinderungen kann das Begutachtungsverfahren daher nur als reine Formsache erscheinen. Damit werden die Intention der UN-Behindertenrechtskonvention unterlaufen und die Empfehlungen des UN-Komitees negiert.

Leider wurde vom Ressortleiter und von der Sozialabteilung auf die bisher übliche und sehr fruchtbringende Kooperation mit den NGOs bei der Erarbeitung des Begutachtungsentwurfs verzichtet. Ebenso wenig wurden alle Spielräume für eine bessere Gestaltung des Ausführungsgesetzes genutzt. Es hätte sich im Interesse von

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, F 0662/ 877749-33, M 0676/ 83308-1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Menschen mit Armutserfahrungen sicher gelohnt, wenn der Entwurf breiter diskutiert worden wäre und unterschiedliche Sichtweisen produktiv genutzt werden könnten.

Allgemeine Anmerkungen

VertretungsNetz hat bereits in seiner Stellungnahme¹ zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ausführlich auf die Gefahren und Probleme eines tiefgreifenden Eingriffs in das Sozialhilfe-System hingewiesen, das in Summe für alle armutsgefährdeten Menschen Hürden und meist auch finanzielle Einbußen bedeutet. Damit wird auch der Weg zur Weiterentwicklung des Sozialsystems im Wohlfahrtsstaat Österreich verlassen und es werden Regelungen umgesetzt, die hinter den bereits erreichten Standards der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) zurückfallen.

Der neue Gesetzestitel Sozialunterstützungsgesetz (im Folgenden Sbg SUG genannt) bringt den sozialpolitischen Rückschritt sehr gut auf den Punkt: Nicht mehr bedarfsorientiert soll die Hilfe sein. Und es wird nicht mehr das Mindeste für den Lebensbedarf und ein menschenwürdiges Leben abgesichert, es soll nur mehr zur Unterstützung der Bezugsberechtigten beigetragen werden. Die Zielbestimmung der Vermeidung von Armut wird dadurch nicht erreicht.

Österreich hat mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK - ein besonderes Bekenntnis zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgelegt. In Art 28 der UN-BRK wird das Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz verbürgt. Das Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in Österreich zuletzt daran erinnert, dass sich ein Staat trotz der administrativen Besonderheiten einer föderalen Struktur nicht seiner Verpflichtungen aufgrund der Konvention entziehen darf. Der Hinweis auf knappe Ressourcen kann bei einem wohlhabenden Land wie Österreich keinesfalls Untätigkeit oder erkennbares Zurückbleiben hinter den ihm nach seiner Leistungsfähigkeit möglichen Anstrengungen rechtfertigen.

Mit dem geplanten Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) wird der Lebensstandard für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht abgesichert, wie dies durch die UN-BRK in Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz vorgesehen ist. Daran kann auch der geplante betragsmäßig geringe Zuschuss für Menschen mit Behinderungen nichts ändern.

¹

https://www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/3_SERVICE_Stellungnahmen/2019_Stellungnahme_Sozialhilfegrundsatzgesetz.pdf

Eine ausreichende materielle Unterstützung ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt ihre in der UN-BRK abgesicherten Teilhaberechte ausüben können. Daher ist VertretungsNetz zur effektiven Umsetzung der Teilhabechancen bestrebt, eine bundeseinheitliche Absicherung von erwerbsunfähigen Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen und fordert:

- Sicherung des Lebensbedarfs von Menschen mit Beeinträchtigungen außerhalb der jetzigen Sozialhilfe-Regime, die Vermögensersatz und Einsatz von Arbeitskraft fordern und nur wenige Ausnahmeregelungen kennen;
- Normierung eines eigenen Krankenversicherungsanspruchs
- Kollektivvertragliche Entlohnung der Tätigkeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Beschäftigungstherapie, fähigkeitsorientierte Arbeit etc.)
- Damit ist eine kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung umzusetzen
- Begrenzung der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber Kindern mit Behinderungen, maximal bis zum 25. Lebensjahr.

Der Landesgesetzgeber hätte aus Sicht von VertretungsNetz bereits im Salzburger Sozialunterstützungsgesetz Gelegenheit, einzelne Besserstellungen und Absicherungen für Menschen mit Beeinträchtigungen umsetzen können. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bietet hierfür den entsprechenden Spielraum.²

Zu § 1 – Aufgabe und Ziele

VertretungsNetz begrüßt die im Sbg SUG vorgenommene Erweiterung der Zielbestimmungen gegenüber dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), die nun auch die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung umfassen. Die dazu nötigen Instrumente lässt der Gesetzesentwurf aber leider vermissen.

Zu § 2 – Grundsätze

In § 2 wird die Subsidiarität der Sozialunterstützungsleistungen und der Nachrang von Geldleistungen mehrfach betont.

So wird in Abs 3 die Sozialunterstützung darauf beschränkt, dass zustehende Leistungen Dritter den Bedarf nicht abdecken. Dahinter verbirgt sich die in § 5 Abs 3 dann festgehaltene Rechtsverfolgungspflicht. Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen sind unverständlicherweise nicht formuliert, obwohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in

² Siehe dazu aus den Erläuterungen zu § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz: „...oder besonderer Regelungen im Rahmen bestehender Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetze, die eine finanzielle Besserstellung des behinderten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken, zu gewähren (vgl. etwa § 7 Abs. 2 Z 5 WMG), ohne dabei an den besonderen Rahmen dieses Bundesgesetzes gebunden zu sein.“

§ 2 Abs 4 eine Besserstellung ermöglichen würde. Warum wird der bestehende Handlungsspielraum vom Land Salzburg nicht genutzt?

Sehr nachteilig für Leistungsbezieher*innen wird in § 2 Abs 5 der Vorrang von Sachleistungen als Grundsatz definiert. Auf eine bestimmte Leistungsform besteht kein Rechtsanspruch. Diese wird ohne rechtsstaatliches Kontrollmittel direkt von der vollziehenden Behörde festgelegt, insbesondere besteht keine Möglichkeit mehr, die behördliche Entscheidung zu bekämpfen. Die Ausführungen des Sbg SUG sind wesentlich strenger als der vorgegebene Rahmen des Grundsatzgesetzes. Dieser Vorrang der Sachmittel „entmündigt“ Menschen mit Beeinträchtigung und steht im eklatanten Widerspruch zum Prinzip der Selbstbefähigung. In Wahrung ihrer Teilhaberechte sind die Bestimmungen abzuändern und Menschen mit Beeinträchtigung durch Zuerkennen der benötigten finanzieller Mittel ein gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

VertretungsNetz begrüßt grundsätzlich die vorgenommene Klärung der im Landesgesetz verwendeten Begriffe.

Verwirrend ist das Beibehalten der bisher im Mindestsicherungsgesetz verwendeten „Bedarfsgemeinschaft“ als *lex specialis* (so die Erläuterungen) der im Grundsatzgesetz vorgesehenen – und ebenso problematischen – Haushaltsgemeinschaft. Die Abgrenzung ist undeutlich. Der dadurch für die Vollziehung geschaffene Interpretationsspielraum kann für Leistungsbezieher*innen von Nachteil sein.

VertretungsNetz erachtet die Einbeziehung von Personen ohne Unterhaltsverpflichtungen (insbesondere erwähnt seien hier die LebensgefährtIn oder die einem Elternteil vergleichbare Person) in die Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft in § 3 Z 4 als äußerst bedenklich und möchte dies am Beispiel einer Pflegefamilie erläutern: Bleibt das volljährige aber erwerbsunfähige Pflegekind bei der Pflegefamilie wohnhaft, verhindern die Ersparnisse der Pflegeeltern den Anspruch auf Sozialunterstützung des erwachsenen Kindes. Der Anspruch entstünde nur bei einem Auszug aus dem gewohnten Umfeld. Diese Personengruppe in Einrichtungen zu drängen, widerspricht dem Recht auf freie Wahl des Wohnortes, insbesondere dem Grundsatz der De-Institutionalisierung. Die genannten Personengruppen sind jedenfalls aus der Begriffsdefinition der Bedarfsgemeinschaft im Sbg SUG zu streichen.

Zu § 4 persönliche Voraussetzungen

Abs 1 grenzt den Anspruch auf Leistungen auf Personen ein, die sowohl den Hauptwohnsitz als auch ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben. Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Aus der Zuständigkeitsvorschrift des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wird eine Anspruchsvoraussetzung gemacht. Dieses „Kirchturmdenken“ widerspricht lebenspraktischen Erfahrungen: wird beispielsweise der Hauptwohnsitz in Salzburg beibehalten und auch tageweise genutzt, die (gemeldete) geringfügige Beschäftigung aber in der Landwirtschaft im Nachbarort des anderen Bundeslandes ausgeübt, würde aufgrund der geringen Entlohnung ein Sozialhilfeanspruch bestehen (klassische „Aufstocker“), der aber durch die bundeslandspezifische Voraussetzung vernichtet wird. Auch bei längeren Kur- oder Therapieaufenthalten ist ein Leistungsverlust zu befürchten.

In den Erläuterungen wird für wohnungslose Personen ausgeführt, dass diese Personengruppe den Nachweis eines Hauptwohnsitzes durch eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz auch ohne bestehenden Hauptwohnsitz nachweisen kann. Das Bemühen, für wohnungslose Menschen einen Zugang zur Sozialhilfe zu sichern, wird anerkannt. Leider führt das Kumulieren der Voraussetzungen – Hauptwohnsitz + tatsächlicher Aufenthalt – insbesondere für wohnungslose Menschen mit einer psychischen Erkrankung zu einer nahezu unüberwindbaren Hürde. Die Befürchtungen der Wohnungslosenhilfe, dass Menschen mit psychischer Erkrankung die für eine Hauptwohnsitzbestätigung erforderliche laufende Betreuung / Kontakt nicht erfüllen können, kann VertretungsNetz auf Grund der Erfahrungen als gerichtlicher Erwachsenenvertreter nur bestätigen. Hier geht es nicht um „ungebührliches“, sondern um krankheitsbedingtes Verhalten. Es ist davon auszugehen, dass so die Non-Take-Up-Rate weiter erhöht wird. Menschen in Not können nicht mehr Sozialhilfe-Unterstützung vertrauen, sondern müssen Almosen lukrieren. Hervorgehoben wird, dass es Menschen mit den schwersten psychischen Erkrankungen sind, die selbst niederschwellige Angebote nicht nutzen können. VertretungsNetz schlägt vor, dass die kumulativen Voraussetzungen alternativ formuliert werden und somit – entsprechend der bisherigen Rechtslage - entweder am tatsächlichen Aufenthalt oder am Wohnsitz angeknüpft wird.

Bisher war in § 4 Abs 4 MSG eine Härteklausele für Personen, die sich erlaubterweise mehr als sechs Monate in Österreich aufhalten, vorgesehen, die bei berücksichtigungswürdigen Gründen eine Ausnahme und damit Leistungsgewährung ermöglichte. In Anbetracht der durch das SH-GG ermöglichten Spielräume für Menschen mit Behinderungen sollte diese Härteklausele weiterhin beibehalten werden.

Zu § 5 – Berücksichtigung von Leistungen Dritter

§ 5 Abs 2 des vorliegenden Entwurfs sieht weiter vor, dass das Einkommen von unterhaltspflichtigen Angehörigen und Lebensgefähr*innen, die im gemeinsamen Haushalt leben, zur Berechnung des Leistungsanspruches bezugsberechtigter Personen herangezogen werden. So wird beispielsweise auch der Einkommensteil der pflegenden Person auf den Sozialhilfeanspruch angerechnet. Auch Zahlungen für den Wohnbedarf entfallen, wenn Betroffene mit unterhaltspflichtigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt leben (siehe § 11 Abs 4). Dies kann dazu führen kann, dass deswegen gar kein Anspruch auf Sozialunterstützung besteht. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Verbleib im Familienverband für Menschen mit Beeinträchtigungen oft die einzig mögliche Wohnform darstellt. Eine Reduktion des Haushaltseinkommens trifft nicht nur die Person mit Behinderung, sondern auch pflegende An- und Zugehörige und erschwert die Pflegearbeit zu Hause.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind oft erwerbsunfähig und haben keine Möglichkeit, ihre Notlage aus Eigenem zu überwinden. Daher sind Sozialhilfeleistungen für diese Personengruppe oft existenzabsichernd und ein erster Weg in die eigenständige Lebensführung. Deren Eltern aber bleiben- in der Regel lebenslang – zeitlich unbefristet unterhaltspflichtig. In der geplanten Regelung § 5 SUG wird in Abs 3 außerdem eine Rechtsverfolgungspflicht festgeschrieben, obwohl § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ein Absehen davon für Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen würde. Dies führt dazu, dass Leistungsempfänger*innen von den Behörden dazu angehalten werden, ihre Angehörigen auf Unterhalt zu klagen.

Diese Vorgangsweise stellt jedoch Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere Menschen mit psycho-sozialen Erkrankungen, vor einer schier unlösbaren Aufgabe. Der dadurch aufgebaute familiäre und existenzielle Druck hat in der Vergangenheit oftmals dazu geführt, dass Menschen mit Behinderungen von der geforderten Klage gegen ihre Eltern abgesehen haben und damit auf ihre finanzielle Absicherung für ein selbstbestimmtes Leben durch Sozialhilfe / BMS verzichtet haben.

VertretungsNetz ist wiederholt dafür eingetreten, dass von erwachsenen selbsterhaltungsunfähigen Hilfesuchenden die Rechtsverfolgung in Hinblick auf Unterhaltsansprüche nicht mehr verlangt werden darf oder zumindest bis auf das 25. Lebensjahr begrenzt wird.

Allenfalls erscheint eine Forderungsabtretung an das Land Salzburg vorstellbar.

In Abs 4 wird die Anrechnung der Leistungen aus dem ALVG geregelt und bei Kürzungen dieses Einkommens wird eine Begrenzung des Ersatzes durch Sozialhilfe definiert, die

über die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Reduktion hinausgeht. VertretungsNetz schlägt vor, dass lediglich die ohnehin schon restriktive Formulierung des Grundsatzgesetzes übernommen wird. Die günstigere Regelung des SH-GG ermöglicht eine Kompensation von ALVG-Leistungen bis 50 % und sichert damit besser die Zielerreichung der Vermeidung von Armut – vgl § 1 SUG – ab.

Zu § 6 – Einsatz des Einkommens

Mit dem nunmehrigen Entwurf werden die bisher in § 10 Abs 2 Salzburger Mindestsicherungsgesetz vorgesehenen Ansprüche auf Sonderzahlungen für minderjährige Personen (13. und 14. Bezug) ersatzlos gestrichen. Kindern werden dadurch Zukunftschancen genommen und Familien finanziellen Notlagen ausgesetzt.

Besonders hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auf die Situation von Halbweisen. Bisher waren der 13. und 14. Pensionsbezug vom Einkommensbegriff ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung wurde nunmehr gestrichen. Für BezieherInnen der Halbweisenpension kommt es dadurch zu einer deutlichen Kürzung ihrer (ergänzenden) Sozialunterstützungsleistung. Für eine 25jährige, dauernd erwerbsunfähige Person, bei der ein Elternteil verstorben ist, bedeutet dies eine Anrechnung von etwa € 1.220,- jährlich (€ 610 x 2). Umgerechnet bedeutet die Einbeziehung der Sonderzahlungen de facto einen Entfall des Behindertenzuschlags für eine Dauer von acht Monaten.

VertretungsNetz begrüßt andererseits die Umsetzung der Ausnahme für die Anrechnung der Familienbeihilfe, die insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigung für ein selbstständig geführtes Leben von großer Wichtigkeit ist.

Ausgenommen sind weitere Mittel, die der Deckung von Sonderbedarfen dienen. Ergänzt werden sollte die Aufzählung um das

- Schmerzensgeld
- Zahlungen aus Schadensersatzansprüchen
- „Taschengeld“ / Erfolgsprämie oder andere Aufwandsentschädigungen

erweitert werden.

Der Pflege zu Hause sollte der Vorrang vor allen anderen Formen der Pflege eingeräumt werden, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sollten nachhaltig gestärkt und unterstützt werden. Im Gegensatz dazu soll nach dem Entwurf die Sozialhilfe einer/s Angehörigen um das Pflegegeld, das sie/er als Entschädigung für erbrachte Pflegeleistungen erhält, gekürzt werden. Nicht übersehen werden darf, dass die Kürzung nicht nur die pflegende, sondern auch die pflegebedürftige Person trifft, da beide im

selben Haushalt leben. Die Ausnahmebestimmung für die Anrechnung des eigenen Pflegegeldes (Abs 2 Z 4) sollte daher um das für die Pflege von Angehörigen in der Familie erhaltene Pflegegeld ergänzt werden. Dieser Spielraum wird dem Landesgesetzgeber vom SH-GG in § 7 Abs 5 grundsätzlich eingeräumt, ist aber bisher nicht genutzt worden.

§ 6 Abs 3 regelt, wie schon im MSG, den Berufsfreibetrag, der 35 % des Nettoeinkommens beträgt. Begrüßt wird, dass der Gestaltungsspielraum, den das Grundsatzgesetz einräumt, voll ausgeschöpft wird. Weiters soll der Freibetrag aber auf höchstens 12 Monate befristet gewährt werden und außerdem nur Hilfesuchenden zustehen, die während des Leistungsbezugs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Der Ausschluss von „Aufstocker*innen“, die bereits im Erwerbsleben stehen, aber aufgrund der geringen Entlohnung Sozialhilfe beantragen müssen, steht in Diskrepanz zu den Erläuterungen des Grundsatzgesetzes: *„Wird neben dem Bezug von Sozialhilfe gearbeitet, wird ein Freibetrag vom Einkommen befristet nicht angerechnet. Ein Freibetrag neben dem Bezug von Sozialhilfe soll zu Erwerbsarbeit motivieren, weil eine volle Anrechnung einen impliziten Grenzsteuersatz von 100 % bedeuten würde.“*

Hier ist von der Notwendigkeit einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs nicht die Rede. Mit dieser zu engen Definition würde grundsätzlich das selbstgesteckte Ziel der dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt – vgl § 1 SUG – unterlaufen. Überdies ist es eine weitere wesentliche Schlechterstellung zur bisherigen Regelung des § 6 Abs 4 Sbg MSG, die einen unbefristeten Freibetrag für alle Erwerbstätigen vorsah. Nach Ansicht von VertretungsNetz muss ein „Berufsfreibetrag“ für alle geschaffen werden, wie er in Salzburg im MSG bereits seit Jahren erfolgreich positive Auswirkungen entfaltet.

Besonders unverständlich ist, dass Salzburg eine im SH-GG nicht vorgesehene Sperrfrist einführen will. Die Regelung des SUG findet auch im SH-GG keine Deckung und sollte dringend überarbeitet werden. Weiters sind die in den Erläuterungen angeführten Ausnahmen zu kurz gegriffen. VertretungsNetz fordert zumindest weitere Fälle (zB den unverschuldeten Verlust der Arbeit) in den Erläuterungen anzuführen.

In den Erläuterungen zu §§ 6 und 7 wird auf die „Zuflussbetrachtung“ bei der möglichen Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermögen eingegangen. Gerade bei Nachzahlungen ist die hier getroffene Definition – im Monat des Zuflusses wird es als Einkommen gerechnet und führt im Einzelfall zum Verlust der Leistung – nicht immer sachgerecht und sollte durch eine Aufrollung ersetzt werden.

Zu § 7 Einsatz des Vermögens

Der Vermögensfreibetrag wird nun gemäß SH-GG mit dem Sechsfachen des Richtsatzes definiert (Abs 1 Z 4). Auch hier ist keine Sonderbestimmung für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, obwohl § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den Landesgesetzgebern die Möglichkeit dazu gibt.

Eine Ausnahme der Vermögensanrechnung ist für Menschen mit Behinderungen dringend notwendig. Sie haben immer wieder behinderungsbedingt hohe Kosten zu tragen (z.B. für Umbauten oder Hilfsmittel), wobei ihnen ein dringend notwendiges Ansparen durch die Vermögensanrechnung verwehrt wird.

VertretungsNetz fordert daher, dass das gesamte Vermögen von Menschen mit Behinderungen von der Anrechnung ausgenommen wird.

Besonders kritisch zu betrachten ist außerdem die Regelung des § 7 Abs 1 Z 4 letzter Satz, wonach Vermögen von Personen, die mit Hilfesuchenden in einem Haushalt leben, beim Einsatz des Vermögens zu berücksichtigen sind, soweit es die Freibetragsgrenze übersteigt. Die in den Erläuterungen angeführte Entscheidung des VwGH Ra 2017/10/0010 (betreffend Unterhaltspflichten) ist für die diese Fälle nicht einschlägig. Sehr wohl relevant sind aber die Entscheidungen des VwGH 2013/10/0076-6 und Ra 2015/10/004, wonach von einer Unterhaltsverpflichtung des minderjährigen Kindes gegenüber seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen nicht ausgegangen werden kann. Eine Einbeziehung des Vermögens von anderen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, wie in § 7 Abs 1 Z 4 vorgesehen, ist daher nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung bereits ausgeschlossen. Aus diesem Grund und da die Regelung zudem den Vorgaben des SH-GG widerspricht, ist sie ersatzlos zu streichen.

Die in Abs 2 vorgesehene Verpflichtung zur grundbücherlichen Sicherstellung sollte – wie im SH-GG vorgesehen – als Kann-Bestimmung formuliert werden.

Zu § 8 – Einsatz der Arbeitskraft

Im Sbg SUG wird von der hilfesuchenden Person die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sowie Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt (§ 8 Abs 1) gefordert.

Ausgenommen werden neben Menschen im Regelpensionsalter oder mit Betreuungspflichten auch „von Invalidität betroffene“ Menschen, wobei in den Erläuterungen auf die Definition in § 255 Abs 3 ASVG verwiesen wird. Demnach sind

vorübergehend arbeitsunfähige Menschen hiervon nicht umfasst. Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die krankheitsbedingt keiner dauerhaften Beschäftigung nachgehen können bzw. bereits einen Invaliditätspensions-Antrag gestellt (oder ein Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Bescheid eingebracht) haben, wird keine Ausnahme normiert. Dies trifft auch für jene Menschen zu, bei denen das AMS eine Vermittlung nicht mehr für möglich erachtet, der Amtsarzt das Fehlen der Arbeitsfähigkeit festgestellt hat und trotzdem keine Invalidität im Sinn der ASVG-Bestimmung vorliegt. Der Verwaltungsaufwand wird steigen und Antragsteller*innen werden verunsichert.

Zu § 8a – Vermittelbarkeit am österr. Arbeitsmarkt

In § 8a Abs 3 Z 2 werden Menschen, deren Behinderungen einen erfolgreichen Spracherwerb (Deutsch, Englisch) ausschließen, von der Verpflichtung der weiteren Sprachqualifizierung ausgenommen. Die Erläuterung spezifizieren, welcher Personenkreis hier umfasst ist: „Stumme oder sehbehinderte Personen, deren körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb“ ausschließt. Deziert nicht von der Ausnahme umfasst sind Menschen mit Lern- oder Leseschwäche. Diese Bestimmung diskriminiert somit Menschen mit kognitiven oder Sprachbehinderungen und bedroht sie mit einer dauerhaften existenziellen Kürzung ihrer Sozialhilfansprüche. Damit wird eine zusätzliche Barriere sichtbar, die einer Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen gleichkommt. Da diese Kritik, die VertretungsNetz bereits anlässlich des SH-GG formuliert hat, bis dato keine Beachtung fand, fordert VertretungsNetz erneut eine Ergänzung des Ausnahmekatalogs in § 8a Abs 3 für Personen mit einer Behinderung im Sinne von § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz.

Für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt wird angenommen, dass ein Sprachniveau B1 in Deutsch oder C1 in Englisch erforderlich sei. Die Annahme erfolgt ohne empirische Belege.

Wenn die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, wird der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ in Höhe von 35 % vom jeweiligen Richtsatz einbehalten und kann ersatzweise durch einen Sprachkurs als Sachleistung beansprucht werden. Gegen diese Pläne wurden bereits beim SH-GG im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bzw. der parlamentarischen Diskussion erhebliche Zweifel angemeldet und es wird bereits die Verfassungswidrigkeit geprüft. Das Ergebnis sollte jedenfalls abgewartet werden, bevor ein möglicherweise verfassungswidriges Gesetz

beschlossen und hilfeschende Personen mit rechtswidrigen Vorgaben Teile der Sozialhilfe vorenthalten werden.

Zu § 8b Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

Die stufenweisen Kürzungen sind sehr starr und weitreichend - bis hin zur gänzlichen Leistungseinstellung - geregelt. Das Ziel einer wirksamen und abschreckenden Sanktion im Sinn des SH-GG würde auch mit den differenzierten Regelungen nach dem derzeitigen MSG erfüllt werden.

Bei der schematischen Kürzung der Leistung bleibt völlig unberücksichtigt, dass die Sozialunterstützung – auch wenn sie nun umbenannt wird – von der wohlfahrtstaatlichen Systematik als Sozialhilfe das letzte Sicherungsnetz vor verfestigter Armut, Not und Elend bedeutet. Eine reiche Gesellschaft darf hier nicht vorschnell und ohne weitere Bemühungen aufgeben und materielle Hilfen unterlassen.

Zu § 9 – Leistungen

Gerade Menschen mit Beeinträchtigung sehen sich durch das Erfordernis eines barrierefreien Wohnraums mit höheren Wohnkosten konfrontiert. Nach § 9 Abs 3 des Entwurfs müssen Leistungen für den Wohnbedarf zwingend in Form von Sachleistungen gewährt werden, wenn mit dem Wohngrundbetrag der tatsächliche Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann. Durch die Zuweisung von Wohnraum werden vor allem Menschen mit Behinderungen weiteren Autonomieverlust erfahren. Das im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (BGBl I 2017/59) normierte Recht von Menschen mit Behinderungen, am Rechtsverkehr teilzunehmen, wird durch die direkte Zahlung der Wohnkosten an den Vermieter bzw die Vermieterin konterkariert. Das Erwachsenenschutzrecht erlaubt eine Fremdbestimmung nur dann, wenn eine Person bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Die Zurverfügungstellung von Wohnraum bzw die Bezahlung der Miete „entmündigt“ Menschen und steht im eklatanten Widerspruch zum Prinzip der Selbstbefähigung. Außerdem steht eine Segmentierung des Wohnungsmarkts zu befürchten. Der Wohnraum wird in Zukunft von AnbieterInnen zur Verfügung gestellt werden, die eng mit der Sozialhilfebehörde kooperieren. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Wohnraum nicht nur in den ärmsten Wohngebieten, sondern auch in mangelnder Qualität bereitgestellt wird. Menschen mit Behinderungen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, könnten auf diese Weise erneut Segregation erfahren.

Um das Menschenrecht auf Wohnraum für Menschen mit Beeinträchtigung tatsächlich abzusichern, ist es unerlässlich, die benötigten finanziellen Mittel durch einen Rechtsanspruch abzusichern.

Zu § 10 – Monatliche Höchstleistungen für den Lebensbedarf

Mit dem Sbg SUG werden die im SH-GG vorgeschriebenen im Vergleich zur geltenden Rechtslage stark reduzierten Leistungen umgesetzt. In den Gesetzesmaterialien ist deutlich aufzuzeigen, wie sich die neuen Richtsätze der Lebensunterstützung gegenüber den bisherigen Mindeststandards des MSG auswirken. In den Erläuterungen zum Sbg SUG wird im Allgemeinen Teil über weite Teile der Einsparungseffekt für den Landeshaushalt dargestellt. Diese Darstellung muss im Sinn einer sozialpolitischen Verantwortung um personenbezogene Leistungsgegenüberstellungen ergänzt werden.

Die effektive finanzielle Auswirkung für die einzelne Person ist angesichts der verschachtelten Reduktionen und Kürzungen nur schwer nachvollziehbar. Beispiele: Der Richtsatz für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft wurde von 75 % auf 70 % reduziert. Das bedeutet eine Kürzung von rund € 44; auch ab der dritten Person muss die gleiche Kürzung wirksam. Eine Haushaltsgemeinschaft mit drei erwachsenen Personen muss also eine erhebliche Kürzung von über € 130,-- monatlich verkraften. Für den Salzburger Landeshaushalt bringt diese Kürzung (laut den Ausführungen in den Erläuterungen) jährlich rund € 1,4 Millionen.

Die degressive Staffelung der Kinderrichtsätze in Abs 1 Z 3 wurde wortgleich vom SH-GG in das SUG übernommen und folgen der Abstufungslogik. Damit stehen dem ersten haushaltszugehörigem Kind höchstens ein Viertel des Richtsatzes (€ 221,36), dem zweiten Kind höchstens ein Siebtel (€ 132,82) und ab dem dritten Kind gar nur mehr ein Zwanzigstel (€ 44,27) zu. Der Hinweis auf die angenommene Haushaltsersparnis widerspricht nicht nur der Erfahrung im Umgang mit armutsgefährdeten Familien und den Ergebnissen der Armutsforschung, sondern auch der jahrzehntelangen Praxis in der alten Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Es ist zu befürchten, dass mit diesen unbegründeten, degressiven Richtsatzvorgaben Kinderarmut begünstigt und Lebenschancen genommen werden. Gegen diese Vorgaben im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gibt es massive Bedenken und eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, deren Ergebnis jedenfalls vor Umsetzung des Ausführungsgesetzes abgewartet werden sollte.

§ 10 Abs 2 Z 2 sieht einen Zuschlag für Menschen mit Behinderungen in Höhe von 18 % des Richtsatzes vor. Menschen mit Behinderungen sollen bei der Abdeckung ihrer behinderungsspezifischen Mehraufwendungen unterstützt werden. Anspruchsberechtigt

sind Personen mit Behinderungen nach § 40 Abs 1 und 2 BBG. Mit dem Hinweis auf § 40 BBG wird festgelegt, dass der Behindertenzuschlag nur für jene Personen gewährt wird, die eine mindestens 50 %ige Behinderung nachweisen können. Diese Hürde ist für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oft zu hoch, sodass der Zuschlag nicht allen Personen mit Behinderungen zukommt. Er sollte an die allgemeine Definition einer Behinderung nach § 3 BGStG gekoppelt sein. Anspruchsberechtigt für den viel propagierten Behindertenzuschlag sollen alle Personen sein, für die eine nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen festgestellt wird, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Diese Definition entspricht auch jener in Art 1 UN-BRK.

Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass eine erweitere Definition der Bezugsberechtigten des Zuschlages für Personen mit Behinderungen durch das SH-GG ermöglicht (vgl. § 2 Abs 4), im Salzburger Ausführungsgesetz aber nicht genutzt wird. VertretungsNetz fordert Menschen mit Behinderungen als eigene Bedarfsgemeinschaft anzuerkennen, so wie § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz es ermöglichen würde. Nach Vorbild des in den Erläuterungen zum Grundsatzgesetz genannten § 7 Abs 2 Z 5 WMG könnte diese Regelung wie folgt lauten:

Volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr und volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Personen bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternanteil in der Wohnung leben.“

Für Haushaltsgemeinschaften sieht der Entwurf in § 10 Abs 5 eine Deckelung mit 175 Prozent des Richtsatzes vor. Die Kürzungen werden „gerecht“ auf alle Personen des Haushalts verteilt, nur jene Personen, die einen Zuschlag erhalten (Alleinerziehende und Menschen mit Beeinträchtigungen) werden ausgenommen. Aber der Rest der Haushaltsmitglieder trägt dann die notwendige Kürzung, die insbesondere Familien mit Kindern, aber auch Wohngemeinschaften – auch Notschlafstellen und Frauenhäuser – benachteiligt.

Zu § 11 – Wohnbedarf und höchstzulässiger Wohnungsaufwand

Besonders kritisch gesehen wird die Regelung des § 11 Abs 4, wonach keine Unterstützungsleistung für den Wohnbedarf gebührt, wenn die hilfeschende Person mit zumindest einem Elternteil zusammenlebt, der MieterIn oder EigentümerIn ist, keine Sozialunterstützungsleistungen bezieht, aber ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass solche Wohnkonstellationen bei Menschen mit Beeinträchtigung besonders häufig anzufinden sind. Diese haben oft Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe. Gerade aufgrund ihrer Beeinträchtigung oder der Begrenztheit der finanziellen Mittel, sind sie auf ein weiteres Zusammenleben im elterlichen Haushalt angewiesen. Derartige Haushaltsgemeinschaften sind jedoch solchen mit minderjährigen Kindern nicht gleichzustellen, da nicht nur ein Bedürfnis nach größerem und getrenntem Wohnraum besteht, sondern auch die Selbständigkeit der erwachsenen Person in allen Belangen gefördert werden soll. Dass dieser tatsächlich bestehende (höhere) Wohnaufwand keine Abgeltung finden soll, ist daher nicht nachvollziehbar. Nicht zuletzt wird erwachsenen Menschen mit Behinderungen dadurch die Rechtsstellung eines Kindes verliehen.

Gefordert wird daher im Einklang mit den Ausführungen zu den §§ 5 Abs 2 und 10 Abs 5 den 2. Satz von § 11 Abs 4 zu streichen, sodass arbeitsunfähigen erwachsenen Personen, die im Haushalt zumindest eines Elternteils leben der Wohnbedarf ungeschmälert zukommt.³

VertretungsNetz begrüßt, dass vom Land Salzburg die Möglichkeit des erweiterten Wohngrundbetrages geschaffen und damit der vom SH-GG eingeräumte Regelungsspielraum genutzt wird. Diese Möglichkeit wird für den Bedarfsfall geschaffen, dass der 40 %ige Anteil des Richtsatzes für den Wohnbedarf zur Deckung der tatsächlichen Kosten nicht ausreicht. In diesem Fall wird bis zu 70 Prozent des Richtsatzes als erweiterter Wohngrundbetrag gewährt. Begrenzt wird die Leistung – wie schon bisher im MSG – durch den Höchstzulässigen Wohnaufwand (HWA), der von der Landesregierung unter Berücksichtigung der spezifischen, regionalen Erfordernisse per Verordnung zu festzulegen ist. Seit Jahren gibt es in Salzburg Diskussionen über den zu geringen HWA. Diese Einschätzung wird auch von Verwaltung und Politik geteilt, aber die fehlende Finanzierungsklärung (gemeinsame Kostentragung) verhinderte eine Anpassung. Daher ist zu befürchten, dass bei der Neufestsetzung wieder ein ungenügender Standard umgesetzt wird.

Wohnbeihilfe führte bisher in Salzburg zur Reduktion der in der Berechnung der Mindestsicherung zugrundeliegenden Wohnkosten. Da durch die Vorgaben des SH-GG nun die Wohnbeihilfe dem Einkommen (Einkünfte) zugerechnet werden muss, wird eine wesentliche Erhöhung des HWA erforderlich, um den hohen Mietkosten in Salzburg annähernd gerecht zu werden.

³ Auch hier würden § 2 Abs 4 und § 7 Abs 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eine entsprechende Grundlage für den Landesgesetzgeber schaffen, den er jedoch ungenützt ließ.

Zu § 14 – Aufenthalt im Ausland

Die Bestimmung in § 14 Z 1, wonach ein Auslandsurlaub bis zu vier Wochen (davon zwei Wochen am Stück) nur den Sozialunterstützungsbezug von erwerbstätigen Personen nicht schadet, diskriminiert Menschen mit Behinderungen, die als erwerbsunfähig gelten. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum beispielsweise ein Mensch mit kognitiver Beeinträchtigung, der im Rahmen der Behindertenhilfe in einer Werkstätte arbeitet, einen Urlaub im Ausland nur unter Verzicht auf die Sozialunterstützung machen kann.

Im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage sieht § 14 Z 4 des Entwurfs nunmehr Höchstzeiten für Auslandsaufenthalte vor, bei deren Überschreitung der Anspruch auf Sozialunterstützung ruhen soll. Im Falle eines Auslandsaufenthalts, der im zwingenden gesundheitlichen Interesse der Hilfe suchenden Person gelegen ist, soll das Höchstmaß zwei Wochen betragen. Menschen mit Beeinträchtigungen haben aber auch während eines längeren Auslandsaufenthalts die zu Hause anfallenden Fixkosten zu tragen. Es wird gefordert, diese Verschärfung wieder zurückzunehmen und so wie bisher einen unbeschränkten Weiterbezug zu ermöglichen.⁴

Zu § 18a – behördliche Sozialarbeit

VertretungsNetz begrüßt die Regelung zur behördlichen Sozialarbeit. Besonders zweckmäßig ist die nun aufgenommene nachgehende Sozialarbeit (Z 6 Hausbesuche und Z 7 Betreuungsarbeit), die für Leistungsbezieher*innen wertvolle Unterstützung auch in Hinblick auf das Senken der Non-Take-Up-Quote darstellt.

Die Umsetzung ist leider nicht verpflichtend und vage formuliert. Damit bleibt nur die Hoffnung, dass diese Anforderung auch quantitativ ausreichend umgesetzt wird.

Zu § 19 – Hilfe in besonderen Lebenslagen

Menschen mit Behinderungen können auf eine barrierefreie Ausstattung des Wohnraums angewiesen sein. Ebenso können Menschen aufgrund einer gesundheitlichen Krise in Zahlungsverzug geraten. Zahlungsausstände sind häufiger Grund für eine Erwachsenenvertretung. Bislang konnte durch die Hilfe in besonderen Lebenslagen die Wohnung barrierefrei ausgestattet oder der Mietrückstand beglichen und durch die Etablierung von Unterstützung oder Vertretung die Begleichung der Miete für die Zukunft gesichert werden. Der Mensch mit Behinderung konnte in seiner gewohnten Wohnumgebung bleiben. Demgegenüber wird durch den vorliegenden

⁴ In Ansehung des dem Landesgesetzgebers eingeräumten Spielraums nach § 2 Abs 4 des Sozialhilfegrundgesetz.

Entwurf die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ in den Bereichen der Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum gestrichen. Die geplante Einschränkung der Hilfe in besonderen Lebenslagen wird negative Auswirkungen sowohl auf die finanzielle, als auch auf die gesundheitliche Situation von Menschen mit Behinderungen haben. VertretungsNetz fordert Maßnahmen um drohende Wohnungslosigkeit hilfesuchender Personen abzuwenden.

Zu § 20 – Anträge

In § 20Abs 5 wird für AntragstellerInnen eine neue Hürde geschaffen: Für den ersten Kalendermonat werden Leistungen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung aliquotiert. Da erst bei Vorliegen einer Notlage ein Antrag möglich ist, wird diese Kürzung zum Regelfall. Die durch verspätete Hilfeleistung entstehenden Kosten – beispielsweise Mahngebühren – erhöhen die Gefahr von dauerhaften Schulden.

VertretungsNetz ersucht die Anmerkungen und Empfehlungen bei den Beratungen und schlussendlich bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Salzburg, 15. Oktober 2019

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung